

## **1. Änderung der Fortbildungsprüfungsordnung**

Auf Grund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 27. Juni 2013 und der Vollversammlung vom 31. August 2013 erlässt die Handwerkskammer Chemnitz als zuständige Stelle nach § 42c Abs. 1 in Verbindung mit §§ 38, 44 Abs. 4, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006, 2095), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) folgende 1. Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen.

### **§ 1**

Im § 24 „Prüfungszeugnis“ wird der Absatz 2 wie folgt geändert:

- (2) Das Prüfungszeugnis enthält
- die Bezeichnung „Zeugnis“ und die Angabe der Fortbildungsregelung,
  - die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
  - die Bezeichnung der Fortbildungsprüfung mit Datum und Fundstelle,
  - die Ergebnisse der Fortbildungsprüfung nach Maßgabe der jeweiligen Fortbildungsregelung sowie Angaben zu Befreiungen von Prüfungsbestandteilen,
  - das Datum des Bestehens der Prüfung,
  - die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der Handwerkskammer mit Siegel.

Im Prüfungszeugnis soll darüber hinaus ein Hinweis auf die vorläufige Einordnung des Abschlusses im Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) und das sich aus der Verknüpfung des DQR mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) ergebende EQR-Niveau enthalten sein.

### **Inkrafttreten**

#### **§ 2**

Diese 1. Änderung der Fortbildungsprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.